

Aufgaben der ökologischen Baubegleitung

Eine qualifizierte ökologische Baubegleitung, d.h. eine umweltfachliche Bauüberwachung für den Schwerpunkt Naturschutz, ist im Einvernehmen mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde festzulegen. Sie muss ein Fachhochschul- oder Hochschulstudium der Fachrichtung Biologie, Landschaftsarchitektur, Landespflege, Geoökologie bzw. vergleichbarer Studiengänge abgeschlossen haben und eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit im genannten Aufgabengebiet nachweisen können.

Die ökologische Baubegleitung hat in Anlehnung an die Vorgaben des Bayerischen Staatsministeriums des Inneren und des Handbuchs für die Vergabe und Ausführung von freiberuflichen Leistungen im Straßen- und Brückenbau (HVA F-StB) des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur die folgenden Aufgaben wahrzunehmen:

Bauvorbereitung

- Information der Bau ausführenden Unternehmen bzw. der am Bau beteiligten Personen über die Tätigkeit der umweltfachlichen Bauüberwachung,
- Prüfung von Notfallplänen (zusätzliche Maßnahmen bei drohenden Grenzwertüberschreitungen, unkontrollierten Immissionsentwicklungen, unbeabsichtigten Einleitungen, Leckagen, Biotopzerstörungen),
- Prüfung der Ausführungsplanung auf Übereinstimmung mit umweltrechtlichen Bestimmungen sowie Vorgaben der Zulassungsentscheidung,
- Ansprechpartner bei Baufirmen und Vorhabenträger sowie Fachbehörden klären,
- Prüfung der Bauzeiten- und Bauablaufpläne auf Übereinstimmung mit den Vorgaben der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung,
- Einweisung der Baufirmen in Bestimmungen der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung und Schutzmaßnahmen,
- Kontrolle von Umsiedlungsmaßnahmen, bzw. sonstigen Schutzmaßnahmen vor Baubeginn,
- Kontrolle des bauzeitlichen Monitorings (Auswahl der Flächen, Durchführung der Referenzaufnahmen),
- Sichtung von neuen Nachweisen streng geschützter Arten nach Beschlussfassung, ggf. Veranlassung eines Notfallprogramms für diese Arten,
- bei drohenden- nicht genehmigten- Umweltschäden unmittelbare Weisungen zur Schadensbegrenzung an die Bauleitung
- Beratung aller am Bau Beteiligten.

Eigentliche Überwachung

- Kontrolle der Einhaltung allgemeiner Umweltvorschriften,
- Kontrolle der Einhaltung projektspezifischer Auflagen,
- fortlaufende Kontrolle der Aktualisierung von Notfallplänen,
- Kontrolle der Anpassung von Vermeidungsmaßnahmen an den Bauverlauf,
- Übereinstimmung des Bauablaufplans sowie der Ausführungspläne mit der planungsrechtlichen Zulassungsentscheidung kontrollieren,
- Überwachung der Funktionsfähigkeit von Anlagen,
- Kontrollgänge,
- Kontrolle der Fortschreibung des Bauzeitplans,

- anlassbezogenen Kontrollen: nach Havarien, bei besonderen risikobehafteten Vorgängen,
- Beweissicherung im Schadensfall
- Kontrolle der Einhaltung allgemeiner Naturschutzvorschriften (z.B. Fällverbot während der Vegetationsperiode),
- Begleitung von Umsiedlungsmaßnahmen, bzw. sonstige Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen während der Bauphase,
- Überwachung und ggf. Veranlassung der Anpassung von Bautabuzonen
- Beratung aller am Bau Beteiligten.

Eine Dokumentation (Begehungs- und Besprechungsprotokolle) der Umweltbaubegleitung ist der zuständigen unteren Naturschutzbehörde unaufgefordert zeitnah (zumindest an jedem Monatsende) und der Planfeststellungsbehörde jeweils am Jahresende sowie nach Abschluss des Vorhabens zur Kenntnis vorzulegen. Sie umfasst gemäß HVA F-StB zumindest Angaben zu:

- Kontrollen, Aufnahmen, Kartierungen nach Art, Umfang und Zeitpunkt
- Kontroll- und Kartierungsergebnissen, sonstige Ergebnisse,
- Umweltrelevantem Bauablauf (zeitlich und inhaltlich)
- Verlauf der Baumaßnahmen, ausgeführte Arbeitsschritte,
- Übereinstimmung mit dem Bauablauf/Bauzeitenplan in räumlicher wie zeitlicher Hinsicht,
- Umsetzung der Umweltauflagen,
- Hinweisen auf die erkennbare Notwendigkeit der Anpassung der Vermeidungsmaßnahmen und sonstige Auflagen,
- Hinweisen auf verbleibende Mängel bzw. weiter zu veranlassende Maßnahmen
- sonstigen Problemen.